

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Hochschularchive in Nordrhein-Westfalen

in der Fassung vom 18.02.2014

1. Ziel

Die Arbeitsgemeinschaft der Hochschularchive des Landes Nordrhein-Westfalen berät Fragen gemeinsamen Interesses und fördert den Aufbau von und die Zusammenarbeit zwischen den Archiven.

2. Mitglieder

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind die von den Universitäten und Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen entsandten Vertreter sowie ein Vertreter der IuK-Koordinierungsstelle.

3. Gäste

- 3.1 Das Ministerium für Schule, Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung wird regelmäßig zu den Sitzungen eingeladen.
- 3.2 Ein Vertreter oder einen Vertreterin der staatlichen Archive wird ebenfalls zu den Sitzungen eingeladen.
- 2.3 Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachverständige Gäste einladen.

4. Vorstand

- 4.1 Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis den Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.2 Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen, führt die Geschäfte und vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Bei Verhinderung wird sie oder er durch eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten.
- 4.3 Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vor.

5. Sitzungen

- 5.1 Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft finden in der Regel einmal jährlich statt. Der Tagungsort wird jeweils neu bestimmt.
- 5.2 Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich ein. Die oder der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens fünf Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 5.3 Über das Ergebnis der Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die auch die regelmäßig teilnehmenden Gäste erhalten. Über die sonstige Weitergabe entscheidet die oder der Vorsitzende im Einzelfall.

Die Geschäftsordnung wurde von den Mitgliedern am 18.08.1999 in Bonn beschlossen und am 18.02.2014 in Köln geändert. Sie kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.